

# Finanzordnung von Gaming in Order e.V.

## **Abschnitt 1**

### **Beitrags- und Gebührenordnung**

#### **§ 1 Beiträge**

1. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und durch das Mitglied pünktlich gem. der jeweiligen Abrechnung zu entrichten.
2. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel erfolgen. Die Änderung ist mindestens 28 Tage vor Inkrafttreten den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
3. Der Verein erhebt folgende Mitgliedsbeiträge:

Jährliche Zahlung:	24,00 Euro / Jahr
Mitgliedschaft auf Lebenszeit:	319,01 Euro

4. Der Ehepartner, bzw. der eingetragene Lebenspartner eines Vereinsmitgliedes erhält, im Falle der jährlichen Zahlung, bei Beitritt in den Verein eine Vergünstigung von 25% auf den Vereinsbeitrag.

#### **§ 2 Zahlungsrückstände**

1. Wenn ein Mitglied 14 Tage in Zahlungsrückstand geraten ist, gerät das Mitglied in Zahlungsverzug gemäß §286 BGB. Ab diesem Zeitpunkt werden die Außenstände mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. §247 und §288 BGB in Rechnung gestellt. Der Verein mahnt daraufhin das Mitglied bis zu zwei Mal in schriftlicher Form an. Sollte das Mitglied seine Außenstände bis dahin nicht beglichen haben entscheidet der Vorstand über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.
2. Hierbei werden auf die Außenstände Mahngebühren in Höhe von 1,50 Euro je Mahnung berechnet.
3. Hat das Mitglied seine Außenstände bis nach der Zahlungsfrist der zweiten Mahnung nicht beglichen, kann das Ausschlussverfahren gemäß §7(2c) der Vereinssatzung durch den Vorstand eingeleitet werden.

<b>Abschnitt 2</b> <b>Allgemeine Finanzbestimmungen</b>
--

### **§ 1 Alleinentscheidungsbefugnisse des Vorstandes**

1. Jede finanzielle Belastung ist durch das entsprechende Vorstandsmitglied zuvor mit dem Kassenwart auf Verfügbarkeit zu prüfen.
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann, wenn keine Möglichkeit zu einer Abstimmung im Vorstand oder wenigstens im geschäftsführenden Vorstand besteht, über eine einmalige Ausgabe von bis zu 24,00 Euro allein entscheiden.
3. Bei finanziellen Belastungen, welche den Betrag von 24,00 Euro überschreiten, ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

### **§ 2 Ehrenamtszuschale**

1. Der Verein kann die Ehrenamtszuschale in begründeten Fällen gewähren. Je nach Aufwand und in Abhängigkeit der Liquidität des Vereins in Höhe von maximal 60 Euro pro Person im Monat.
2. Die Ehrenamtszuschale kann von jedem Vereinsmitglied beantragt werden, welche besondere Belastungen im Einsatz für den Verein erfahren hat. Der Beantragung ist eine die Belastung klar ersichtlich machende Begründung beizulegen.
3. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale kann durch den geschäftsführenden Vorstand für ein Vereinsmitglied vorgeschlagen werden, welches über den Zeitraum von mindestens einem Monat außergewöhnliche Belastungen für den Verein auf sich genommen hat.
4. Über die Zuerkennung und Höhe der Ehrenamtszuschale entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von über 2/3 der Vorstandsmitglieder.

### **§ 3 Auslagenentschädigung**

1. Der Verein gewährt auf Antrag eine Auslagenentschädigung. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Vereinsvertreter seine Auslagen belegen kann und die Belege im Original dem Verein zur Verfügung stellt. Es werden nur Auslagen ersetzt, welche unabdingbar notwendig für die Erfüllung der ehrenamtlichen Arbeit des jeweiligen Vorstandes waren.
2. Die Auslagenentschädigung ist von der Liquidität des Vereins abhängig. Der Kassenwart entscheidet über die Möglichkeit einer Auslagenentschädigung.

### **§ 4 Schlussbestimmung**

1. Die Finanzordnung kann via Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel geändert werden und ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

1. Die Finanzordnung wurde am 07.01.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.